

**Advoselect – COVID-bedingte Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr  
 Russland**

Land	Einschränkungen bei Ausreise (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Einschränkungen bei Einreise und Durchreise (Staat, Bund, Land) (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Wirkung dieser Einschränkungen auf Unternehmer, Lieferanten und Transportpersonal u.a.	Strafen / Bußgelder für Unternehmer und Transportpersonal	Kommerzielle Konsequenzen / Vorkehrungen
RU	<p><b><u>Keine Testpflicht</u></b> für alle</p> <p>Der Föderale Dienst des Verbraucherschutzes und Wohlergehens erklärte in seinem Schreiben vom 29. April 2020 Nr. 02/8280-2020-32, dass es <b><u>keine</u></b> Bewegungseinschränkungen für die Mitglieder der Besatzungen von Hochsee- und Flussschiffen sowie von Autos nach ihrer Einreise in die RF aus den durch COVID-19 wesentlich betroffenen Ländern sowie auch beim Umzug in ein anderes Gebiet Russlands (auch als Transitverkehr) bestehen, wenn entsprechende Personen später aus Russland ausreisen sollen.</p>	<p><b><u>Keine explizit festgelegte Testpflicht</u></b> für die ausländischen Staatsbürger, aber wegen der Unklarheit in Regelungen ist es <b><u>empfehlenswert</u></b>, einen negativen Polymerase-Kettenreaktion (PCR) Test bei sich zu haben.</p> <p>Aufgrund der Verordnung der Regierung der RF vom 27. März 2020 Nr. 763-p wurde ab dem 30. März 2020 der Verkehr über die russischen Grenzen provisorisch eingestellt. Diese Beschränkung gilt aber <b><u>nicht</u></b> für den LKW-Transport und Güterzüge sowie für russische und ausländische Staatsbürger, die LKW-Fahrer im internationalen Autoverkehr, Mitglieder der Besatzungen von Flugzeugen, Hochsee- und Flussschiffen sowie Zugbesatzungen (im internationalen Zugverkehr) sind – Pkt. 2 der Verordnung der Regierung der RF vom 16. März 2020 Nr. 635-p.</p>	<p>Es bestehen bestimmte Vorschriften für die <b><u>russischen</u></b> Teilnehmer des internationalen Güterverkehrs, welche zusätzliche Beschränkungen auf sie auferlegen.</p> <p>Der Föderale Dienst des Verbraucherschutzes und Wohlergehens erklärte in seinem Schreiben vom 22. März 2020 Nr. 02/4709-2020-27, dass die Güterempfänger in Russland, welche für den Autogüterverkehr ausländische Spediteure</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Just in time</li> <li>• Schadensersatzpflicht des Lieferanten</li> <li>• Force Majeure</li> <li>• Rückkehr eigener Transportpersonal aus dem Ausland</li> </ul>	<p>Strafen für ausländisches Transportpersonal gemäß dem russischen Ordnungswidrigkeitengesetz für die Verletzung von sanitär-epidemiologischen Regeln – wie für russische Staatsbürger</p> <p><b><u>Beispiele:</u></b>          Art. 6.3 OWIG RF - Verletzung von sanitär-epidemiologischen</p>	-

<p>Dabei sollen die Besatzungsmitglieder vor der Ausreise eines Schiffes aus einem russischen Seehafen binnen der Periode von notwendigen technischen Arbeiten, Lade- und Entladearbeiten alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen gegen COVID-19 treffen, u.a. Schutzmasken tragen und Hygieneregeln einhalten.</p> <p>Es kann aber gemäß den Vorschriften im bestimmten Gebiet Russlands (in einem Föderationssubjekt) der Besatzung eines Hochsee- oder Flussschiffes verboten werden, das Schiff überhaupt zu verlassen.</p> <p>Bzgl. der Autofahrer: es kann von ihnen nach der Beendigung einer internationalen bzw. überregionalen Fahrt angefordert werden, sich zu isolieren, aber nur für die Frist vor dem Beginn der neuen Fahrt.</p> <p>Falls die Zeitdauer zwischen den Fahrten kurz ist, kann solche Selbstisolation durch einen Autofahrer sogar in seinem Auto verbracht werden, vorgesehen dass er Schutzmittel besitzt und Hygieneregeln einhält.</p> <p>Wenn die Pause länger dauert, muss man für die Autofahrer Unterbringung für die Isolation ohne Kontakt mit anderen Personen in Wohnräumen gewährleisten.</p>	<p>Diese Personen unterliegen auch grundsätzlich (mit einigen Ausnahmen) <b>keiner</b> Selbstisolation (und müssen keine Quarantäne halten).</p> <p>Dabei wurden von den russischen Behörden verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des Güterverkehrs während der Coronavirus-Pandemie getroffen, z.B. wurde der Zeitraum für die technische Durchsicht von Lastkraftwagen mit Gewicht von bis zu 3,5 Tonnen verlängert.</p> <p>Es wurden auch <b>keine</b> Beschränkungen für den internen Güterverkehr (zwischen den Föderationssubjekten der RF) eingeführt.</p> <p>Die Gebiete (Föderationssubjekte) Russlands dürfen über ihr eigenes Verfahren des Verkehrs von Personen und Transportmitteln in den Pandemie-Zeiten beschließen. So sollten z.B. früher in Moskau sowie in manchen anderen Föderationssubjekten die den Güterverkehr durchführenden Personen <b>keine</b> s.g. speziellen "digitalen Einlasskarten" für den Verkehr in der Stadt erhalten (im Unterschied zu den einfachen Bewohnern sowie Autofahrern). Die "digitalen Einlasskarten" werden in Moskau ab dem 09. Juni 2020 nicht benutzt (in anderen Föderationssubjekten schon auch).</p>	<p>einladen, die Waren von solchen Spediteuren so annehmen sollen, dass die Risiken der weiteren Ausbreitung von COVID-19 dadurch ausgeschlossen werden. Sie sollen z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontakte mit dem ausländischen Autofahrer sowie den Zeitraum seines Aufenthalts in Russland minimieren;</li> <li>- die schnelle Abreise des ausländischen Autofahrers aus der RF gewährleisten;</li> <li>- in Ausnahmefällen, wenn der ausländische Autofahrer in Russland bleiben muss, ihm Unterbringung für die Isolation in einem privaten Haus (Wohnung) gewährleisten, damit er nicht in einem Hotel bzw. in einer Wohnung mit anderen Personen wohnt.</li> </ul> <p>Russische juristische Personen und Einzelunternehmer,</p>	<p>Regeln während eines Notstandes, bei der Ausbreitung von gefährlichen Krankheiten sowie während einer Quarantäne (<i>Geldbußen i. H. v. 15.000 – 40.000 Rubel, ca. 163 – 433 Euro</i>).</p> <p>Art. 20.6.1 OWiG RF - Nichteinhaltung von Verhaltensregeln beim so genannten Bereitschaftszustand (welcher während der COVID-Zeiten in meisten Gebieten Russlands zurzeit gilt) (<i>Geldbußen i. H. v. 1.000 – 50.000 Rubel, ca. 11 - 542 Euro</i>).</p>	
---	---	--	--	--

			<p>welche im Bereich internationaler Autogüterverkehr tätig sind, und/oder Gütereempfänger sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die operative Lieferung und/oder den operativen Empfang der Güter organisieren (mit Minimierung der Kontakte des Autofahrers mit anderen Personen);</li> <li>- dem Autofahrer Unterbringung für die Isolation ohne Kontakt mit anderen Personen gewährleisten;</li> <li>- den Autofahrer über die Verantwortung für die Ausbreitung der COVID-19-Infektion sowie über die Pflicht der unverzüglichen Benachrichtigung hinsichtlich der möglichen Infizierung (bei Symptomen) informieren;</li> <li>- den Autofahrer mit Schutz- und Hygienemitteln versorgen.</li> </ul>		
--	--	--	--	--	--

			<p>Schadensersatzpflicht des Lieferanten: grundsätzlich können negative Folgen für den Lieferanten bei einem Verzug seitens des Spediteurs entstehen, wenn es <b>im Vertrag</b> nicht <b>direkt</b> verankert ist, dass die Verzögerungen wegen der COVID-19-Beschränkungen zu keiner Schadensersatzpflicht bzw. keinen anderen Vertragsstrafen führen können.</p> <p>Ähnlich mit Force Majeure: die COVID-19-Pandemie selbst ist kein Umstand höherer Gewalt. Als Force Majeure kann nur eine bestimmte Beschränkung anerkannt werden. Man kann aber erfolgreich auf höhere Gewalt berufen, nur wenn die Beschränkungen wegen der Pandemie <b>im Vertrag direkt</b> als Umstände höherer Gewalt markiert sind.</p>		
--	--	--	---	--	--